

Lagerholz-Klammern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **12 (1896)**

Heft 12

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sie nur allmählich zur Geltung kam und manchem Vorurteil, manchem Widerstand begegnen mußte, allseits sehr gut bewährt. Erst durch die praktische Prüfung in der Werkstätte hat unsere Institution Wert und Bedeutung erlangt und in weiten Kreisen Vertrauen gewonnen, während man der Ausstellung von Schaustücken vielfach noch mit begreiflichem Mißtrauen begegnet. Einzelne Prüfungskreise, die Kantone Aargau und St. Gallen, sind noch weiter gegangen: Sie haben das vorge schriebene Probestück abge schafft und die Beurteilung der Leistungen einzig auf die Werkstattprüfung beschränkt. Die Centralprüfungskommission hat sich dieser Neuerung nicht widersetzt, weil ein solcher Versuch weitere Erfahrungen versprach für die als notwendig erkannte Reform der Prüfungen. Als Ergebnis dieser Erfahrungen glauben wir nun feststellen zu können, daß allerdings der Werkstattprüfung eine erhöhte Bedeutung zukommt und daß sie bei der Beurteilung mehr ins Gewicht fallen muß als das bloße Probestück, von dem man nicht immer weiß, in welcher Zeit und unter welchen begleitenden Umständen es zu Stande gekommen, auch die Nichtigkeit der durch Unterschrift beglaubigten selbständigen Ausführung vorausgesetzt. Ein gänzlicher Verzicht auf diese Probearbeit erscheint aber aus mehrfachen, durch die Erfahrung bekräftigten Gründen nicht angezeigt. In manchen Berufsarten bietet eine Prüfung in fremder Werkstätte oder die Vornahme von „Arbeitsproben“ mancherlei Schwierigkeiten, ebenso wie andererseits in einzelnen Berufsarten (Kaminfeger u. a.) die Erstellung eines „Probestückes“ kaum möglich ist. Die selbständige Ausführung einer Probearbeit ist ferner, richtige Auswahl derselben vorausgesetzt, für die meisten Lehrlinge von erzieherischem und moralischem Wert. Der Lehrling hat viel mehr Eifer und Freude an der Prüfung, wenn er ein ganzes Stück selbständig fertigstellen und vorzeigen darf. Bälliger Verzicht auf die Probestücke würde die Lehrlingsprüfungen in idealischer Hinsicht beeinträchtigen und wahrscheinlich auch deren Frequenz reduzieren, sowie die Berufslehre ungünstig beeinflussen. Aus diesen Gründen empfehlen wir, die vom Sachexperten zu bestimmende „Arbeitsprobe“ in den Vordergrund zu stellen, die Anfertigung einer Probearbeit aber nicht als absolute Bedingung zur Zulassung zu betrachten.

Es hat sich herausgestellt, daß einzelne Prüfungskreise für die Anfertigung der Arbeitsproben zu wenig Zeit eingeräumt haben. Es erscheint ferner nicht rationell, alle Berufsarten nach dem gleichen Leisten zu messen, da in einzelnen Gewerben 2—3 Stunden vollkommen genügen, während bei andern ein Arbeitstag kaum ausreicht (z. B. Feinmechaniker), namentlich wo einige Berufsarbeiten kombiniert sind, („Sattler und Tapezierer“, „Maler und Gipser“). Deshalb beantragt die Kommission, für jeden Beruf die Minimaldauer der praktischen Prüfung, selbstverständlich nach Einholung von Gutachten der Sachverständigen, bestimmen zu lassen, ähnlich wie die Normaldauer der Lehrzeit festgestellt worden ist.

ad d. Zu den bisherigen Fächern, in welchen in der Schulprüfung jeder Teilnehmer geprüft wird, sollen künftig auch die einfache Buchhaltung und das Freihandzeichnen kommen — Fächer, welche für jeden Handwerker und jede Arbeiterin, welchem Beruf immer sie angehören mögen, notwendig sind. Zudem entspricht es nur der Gerechtigkeit, daß alle Teilnehmer gleich behandelt werden und daß nicht diejenigen, welche wegen Unkenntnis in irgend einem Fache darin gar nicht geprüft, bzw. beurteilt werden, gerade dadurch eine günstigere Durchschnittsnote erhalten.

ad e. Die Eintragung der Noten im Lehrbuch hat zu mancherlei Mißständen geführt. Ein mit bestem Erfolg geprüfter Teilnehmer dünkt sich erhaben und vollkommen, er vernachlässigt jede weitere Ausbildung, während andererseits ein nur „genügend“ befundener sich scheut, vom Lehrbrief Gebrauch zu machen. Wie bei andern Prüfungen, z. B. an höhern Unterrichtsanstalten, dürfte nach der Ansicht der

Expertenkommission der einfache Ausweis der Befähigung ohne Rangstufen hinreichen. Immerhin wäre es verfehlt, die Rangstufen ganz abzuschaffen, weil sie ein wohl zu beachtender Sporn für den Prüfungsbewerber sind. Die Prüfungsergebnisse sollen den Teilnehmern mitgeteilt und im Register eingetragen werden. Den Lehrbrief erhält, wer in praktischer und theoretischer Prüfung mindestens „genügend“ befunden worden.

(Schluß folgt.)

Normallehrvertrag.

Redaktion der Handwerkerzeitung, Zürich.

Gestatten Sie mir, auf die in Nr. 11 Ihres Blattes erschienene Einsendung des Herrn J. U. Sayer in Altstätten, betr. den Schweizerischen Normallehrvertrag, folgendes zu erwidern:

Der Normallehrvertrag ist vor circa 8 Jahren nach Anhörung der Gutachten von Sachverständigen aus allen Berufsarten festgestellt worden. Wiederholt, z. B. alljährlich im Formular für die Jahresberichterstattung, werden die Sektionen und ihre Mitglieder aufgefordert, Wünsche und Vorschläge betr. den Normallehrvertrag vorzubringen. Mehrmals sind auch wirkliche Verbesserungsvorschläge, die aus der Praxis sich ergaben, berücksichtigt worden. Selbstverständlich ist es unmöglich, es Allen recht zu machen oder den vielfältigen Verhältnissen aller Berufsarten Rechnung zu tragen. Die Einen behaupten, der Vertrag sei den Lehrmeistern zu günstig, Andere wieder, er sei nur zu Gunsten der Lehrlinge verfaßt. Die allgemeine Nachfrage und der große Absatz der Formulare lassen jedoch annehmen, daß er im Allgemeinen gerechte und billige Bestimmungen enthält und die jüngst im „Grünländer“ erschienene mißfällige Kritik nicht verdient hat.

Was nun speziell die Bemerkungen des Herrn Sayer in Nr. 11 betrifft, so können wir mitteilen, daß bereits seit einiger Zeit Abänderungsanträge betr. § 15 vorliegen, welche den von Herrn Sayer vorgeschlagenen Zusätzen entsprechen. Wegen wichtigeren Geschäften hat der Centralvorstand jene Anträge noch nicht erledigen können. Die Anregung des Herrn Sayer betreffend § 13 soll ebenfalls in Erwägung gezogen werden.

Obwohl eine öftere Revision des Normallehrvertrages sich nicht empfiehlt, sind wir dennoch für solche sachlich vorgebrachte Vorschläge dankbar und laden jedermann ein, dieselben direkt bei uns anzubringen.

Werner Krebs,
Sekretär des Schweizer. Gewerbevereins.

Berichtigung.

In einzelnen gewerblichen Fachblättern wird berichtet, der „Vorstand des zürcherischen Handwerker- und Gewerbevereins“ habe in Sachen der Berufsgenossenschaften eine ablehnende Resolution mit „nichtsagender Begründung“ gefaßt, und es werden an diese Stellungnahme allerlei Bemerkungen betr. die Vorortsektion des Schweizerischen Gewerbevereins geknüpft. Um weiteren irreführenden Folgerungen vorzubeugen, möchten wir darauf aufmerksam machen, daß fragliche Beschlüsse vom Vorstand des kantonalen zürcherischen Gewerbevereins gefaßt worden sind und somit die Vorortsektion, d. h. der Gewerbeverein der Stadt Zürich an denselben nicht beteiligt ist.

Der Vorstand des Gewerbevereins der Stadt Zürich.

Lagerholz-Klammern.

Wir sind in der Lage, unsere Leser auf einen neuen Artikel, nämlich die patentierten Lagerholzklammern

der Herren Gebrüder Rordorf, Architekten in Zürich, aufmerksam zu machen, die den Zweck haben, Fußbodenlager an die Flanschen von I-Eisen zu befestigen.

In unserem Blatt haben wir schon wiederholt unseren Lesern die Zweckmäßigkeit der sog. Rordorf'schen Verbindungs-haften vorgeführt und darauf hingewiesen, daß durch die Anwendung obiger Haften jegliches Anbringen von Fußbodenlagern zwischen oder über den I-Eisen unterlassen werden könne, indem der Bretterbelag direkt auf die Flanschen der I-Eisen befestigt wird.

Nichtsdestoweniger bringen es die Konstruktionsverhältnisse mit sich, daß das Anbringen von Fußbodenlagern über ein I-Eisengebälk teils nicht zu umgehen ist, teils gewisse Vorteile bietet.

Wir haben z. B. über einem größeren Raum Zwischenwände anzubringen und wollen zu diesem Zwecke an diesbezüglicher Stelle stärkere resp. höhere I-Eisen verlegen, die ohne direkte Unterstüzung, z. B. Säulen, die Fähigkeit besitzen, obige Wändchen zu tragen. Um jetzt aber die gleiche Konstruktionshöhe des Bodens überall einhalten zu können, ist man angewiesen, die Höhendifferenz der verschiedenen I-Eisenprofile vermittelt Fußbodenlagern auszugleichen.

Auch da, wo die Zwischenkonstruktion der I-Eisen gewölbeartig ausgeführt ist und der Scheitel höher als die Oberflanke der I-Eisenflansche zu liegen kommt, sind Fußbodenlager auf die Flanschen der I-Eisen zu befestigen, damit dann wiederum der Fußboden auf dieselben genagelt werden könne.

Drittens werden Fußbodenlager unentbehrlich sein, wenn über dem Beton, der sich zwischen den I-Eisen befindet, aus irgend einem Grunde eine trockene Schuttauffüllung vorgeschrieben wird.

Diese Fußbodenlager werden nun auf die denkbar einfachste, solideste und billigste Weise mit den sog. Lagerholzklammern an die Flanschen der I-Eisen befestigt.

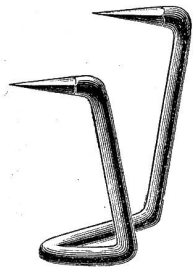


Fig. 1. P.

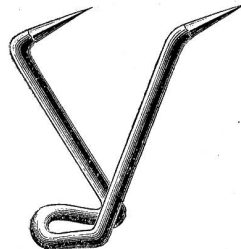


Fig. 4. R.

Diese Lagerholzklammern sind aus geschmiedetem Eisenbraht erstellt und haben zwei Spitzen, welche in die Fußbodenlager eingeschlagen werden, und einen Fuß, der unter die Flanschen der I-Eisen greift.

Sie werden in zwei verschiedenen Formen erstellt.

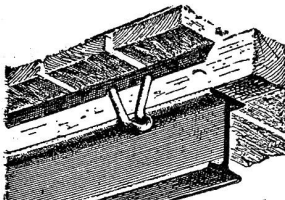


Fig. 2.

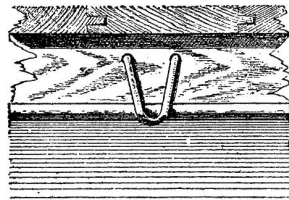


Fig. 3.

In Figuren 1, 2 und 3 ist die Lagerholzklammer Form P ersichtlich, welche anzuwenden ist, wo die Fußbodenlager auf den Flanschen der I-Eisen ihrer Länge nach aufrufen.

In Figuren 4, 5 und 6 ist die Lagerholzklammer Form R ersichtlich, welche anzuwenden ist, wo die Fußbodenlager quer über den Flanschen der I-Eisen liegen, also rechtwinklig zu den letztern.

Wir machen unsere Leser noch darauf aufmerksam, daß der wesentliche Vorteil der patentierten Lagerholzklammern

gegenüber den bisherigen Klammern in der glücklichen Anbringung der zwei Spitzen zu suchen ist.

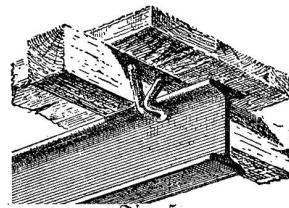


Fig. 5.

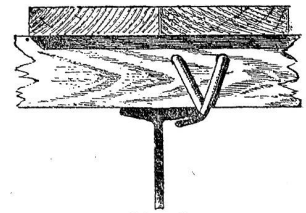


Fig. 6.

Dieselben verunmöglichen jedes Drehen der Klammer in dem Holz und ermöglichen die Verwendung eines leichteren Eisenmaterials.

Bei Bestellungen obiger Lagerholzklammern genügt die Angabe der Buchstaben P oder R.

Obige Lagerholzklammern werden verkauft:

Ab Lager:

in 5 Kilo-Kistchen à 150 Stück Klammern zu Fr. 6. —
in Kistchen à 500 " " " " 20. —
in Kistchen à 1000 " " " " 40. —

ferner als Postsendung in der Schweiz franko Domizil

5 Kilo-Kistchen à 150 Stück Klammern zu Fr. 6.40. —
direkt von Gebrüder Rordorf, Architekten, Zürich I, Auf der Mauer.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.)

Wasserversorgung Dietwil. Reservoir, Hauptleitungen, Hydranten und Hausleitungen wurden an Nath. Henggeler, Schlossermeister, in Cham vergeben.

Schulhausbau an der Lavaterstraße Zürich. Maurerarbeiten an D. Bontobel in Zürich, Steinhauerarbeiten an das Granitwerk Gurtellen in Wezikon, an die Lägersteinbruchgesellschaft Regensberg, an H. Ziegler-Hoppeler und Gifel und Bryner u. Ohwald in Zürich, die Lieferung der Eisenbalken an Jul. Schoch und Cie.

Verbandswesen.

Der Schweizer. Gewerbeverein zählt laut dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1895 (zu beziehen beim Vereins-Sekretariat in Zürich) 93 Sektionen mit einer Gesamtzahl von ca. 17,200 Mitgliedern (1894: 16,000), wovon ca. 14,150 Gewerbetreibende. Diese 93 Sektionen mit einem Vermögensbestand von ca. 118,000 Fr. verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 25, Bern 10, Thurgau 7, St. Gallen 6, Aargau, Appenzell, Freiburg, Glarus und Schwyz je 3, Baselstadt, Baselland, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn und Zug je 2, Genf, Graubünden und Uri je 1 Sektion. Einzig in den Kantonen Unterwalden, Tessin, Waadt und Valais bestehen noch keine direkt zugehörigen Sektionen. 13 Sektionen sind Berufsverbände mit interkantonalen Charakter.

Der Schweiz. Gewerbeverein hat somit eine Ausbreitung fast über alle Landesteile erlangt und umfaßt nunmehr die große Mehrzahl der in der Schweiz bestehenden lokalen und beruflichen Gewerbevereine. Er erscheint deshalb berufen, die gemeinschaftlichen Interessen des gesamten Gewerbestandes zu vertreten und zu diesem Behufe über Fragen, welche das schweizerische Handwerk und Gewerbe berühren, den Behörden begutachtend an die Hand zu gehen.

Die Jahresrechnung des Vereins ergibt an Einnahmen Fr. 13,474, an Ausgaben Fr. 16,581; die Rechnung für die schweizer. Lehrlingsprüfungen an Einnahmen Fr. 8250, an Ausgaben Fr. 8633.

Der kantonale bernische Gewerbeverband beruft seine Delegiertensammlung auf 21. Juni nach Biel. Die